



# Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen

## Factsheet

### Beiträge für Umsatzverluste in den Monaten April bis Juni 2021 für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis Fr. 5 Mio.

---

#### Nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis Fr. 5 Mio.

Dieses Factsheet für die Nachreichung der Umsatzverluste von April bis Juni 2021 gilt nur für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von bis zu Fr. 5 Mio.

*Unternehmen mit einem Umsatz von über Fr. 5 Mio. werden bezüglich des Vorgehens betreffend weitere Umsatzverluste in den Monaten bis Juni 2021 speziell mit einem separaten E-Mail oder im Rahmen der Mitteilung der ersten Beitragsverfügung informiert.*

#### Allgemeine Voraussetzungen und Informationen

Antworten zu den allgemeinen Voraussetzungen und weitere Informationen über die Härtefallmassnahmen finden Sie im Internet im [Helpcenter von easygov.ch](https://www.easygov.ch) oder unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) → Arbeit → Neues Coronavirus → Härtefallmassnahmen → Fragen und Antworten

#### Erstes Gesuch bereits gestellt (Beiträge für Verluste bis März 2021)

#### Nachreichung Umsatzverluste April bis Juni 2021

Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis Fr. 5 Mio. werden, nachdem sie ein Gesuch eingereicht haben und eine Härtefallberechtigung festgestellt wurde, **in einem ersten Schritt** für pandemiebedingte Umsatzverluste bis und mit Monat März 2021 unterstützt.

Erst nach dem ersten Schritt erfolgt **in einem zweiten Schritt** die Unterstützung für Umsatzverluste in den Monaten April, Mai und Juni 2021. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie das Unternehmen für die Nachreichung der Umsatzverluste von April bis Juni 2021 vorgehen muss.

Hat ein Unternehmen **noch kein Gesuch** für den ersten Schritt eingereicht, kann es noch keine Umsatzverluste für die Monate April bis Juni 2021 nachreichen. Zuerst muss ein vollständiges Gesuch eingereicht werden (*Frist 30. Juni 2021*). Das Gesuchsformular finden Sie auf der Seite der [Härtefallhilfe](#).

## **Berechtigte Unternehmen für die Monate April bis Juni 2021**

Hat ein Unternehmen ein Gesuch gestellt und ist es härtefallberechtigt (positive Beitragsverfügung erhalten), so ist es auch für pandemiebedingte Umsatzverluste im April bis Juni 2021 härtefallberechtigt, sofern denn effektiv auch Umsatzverluste aufgrund der Pandemie angefallen sind.

Ist ein Unternehmen nicht härtefallberechtigt im Rahmen des ersten Schrittes (negativer Entscheidung), ist es für den zweiten Schritt auch nicht berechtigt. Die Voraussetzungen der bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Bestimmungen gelten nämlich nach wie vor.

## **Umsatzverluste**

Umsatzverluste sind pandemiebedingte Rückgänge des Umsatzes des Unternehmens in den Monaten April, Mai oder Juni 2021 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten vor der Pandemie.

## **Vorgehen zur Nachreichung der Umsatzverluste von April bis Juni 2021**

Unternehmen, die bereits ein Gesuch gestellt haben und härtefallberechtigt sind (positive Beitragsverfügung erhalten), können Umsatzverluste der Monate April bis Juni 2021 nachreichen.

Sie müssen hierfür ein neues [Online-Formular](#) einreichen.

**HINWEIS:** Idealerweise wird nur **einmal** das Online-Formular eingereicht mit den weiteren Monaten, in welchen auch tatsächlich Umsatzverluste resultierten.

- Es ist zwar auch möglich, mehrmals nachzureichen; es können z.B. im Juni 2021 die Umsatzverluste für die Monate April und Mai 2021 nachgereicht und im Juli 2021 die allfälligen Umsatzverluste für den Juni 2021 nachgereicht werden. Bei mehrmaliger Einreichung verzögert sich allerdings die Auszahlung.

- Es sind nur die Monate einzureichen, in welchen tatsächlich Umsatzverluste resultieren. Erleidet ein Unternehmen z.B. nur im April und Mai 2021 Umsatzverluste, nicht aber im Juni 2021, so sind nur die Monate April und Mai nachzureichen.

Folgende Angaben muss das Unternehmen auf dem Online-Formular machen:

- Name des Unternehmens
- UID-Nummer
- Fallnummer (s. Beitragsverfügung, Fallnummer GR-XXXX)

Weiter ist anzugeben, für welche Monate weitere Umsatzverluste geltend gemacht werden:

- nur April 2021 oder nur Mai 2021 oder nur Juni 2021, oder
- April/Mai 2021 oder Mai/Juni 2021 oder April/Juni 2021, oder
- April, Mai und Juni 2021

Folgende Unterlagen **für das gesamte Unternehmen** sind hochzuladen:

- Belege/Nachweise über die Umsätze der Monate, die nachgereicht werden, des Jahres 2018 (April, Mai und/oder Juni 2018)
- Belege/Nachweise über die Umsätze der Monate, die nachgereicht werden, des Jahres 2019 (April, Mai und/oder Juni 2019)
- Hat das Unternehmen erst nach Juni 2019 die ersten Umsätze erzielt und sind somit keine Unterlagen für die entsprechenden Monate 2018/2019 vorhanden, so sind folgende Angaben zu machen:
  - Beginn Geschäftstätigkeit
  - Angaben über Betriebsferien bzw. saisonal bedingte Betriebsunterbrüche
- Belege/Nachweise über die Umsätze der Monate, die nachgereicht werden, des Jahres 2021 (April, Mai und/oder Juni 2021)

**HINWEIS ZU SPARTEN:** wurden im ersten Gesuch **Spartenabrechnungen** eingereicht, so sind auch für die Monate April bis Juni 2021 die entsprechenden **Monatsumsätze sowohl für das ganze Unternehmen als auch für die Sparte(n)** einzureichen.

### **Frist für die Nachreichung der Umsatzverluste April bis Juni 2021**

Die Nachreichung der Angaben und Unterlagen mittels Online-Formular auf dem Internet hat bis spätestens **15. August 2021** zu erfolgen.

Nachreichungen, die nach dem 15. August 2021 erfolgen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Die normale Gesuchsfrist für die Einreichung des **ersten vollständigen Gesuchs** läuft nach wie vor nur bis **30. Juni 2021**.

## **Berechnung der Beiträge für Umsatzverluste in den Monaten April, Mai und/oder Juni 2021**

Grundlage für die Bemessung der Beiträge betreffend die Monate April bis Juni 2021 ist der **effektive Umsatzverlust**, der in diesen Monaten resultierte.

Zur Ermittlung des **effektiven Umsatzverlustes** wird der durchschnittliche Umsatz der entsprechenden Monate der Jahre 2018/2019 mit dem Umsatz der entsprechenden Monate des Jahres 2021 verglichen. Die Differenz ergibt den effektiven Umsatzverlust. **Der Beitrag entspricht 75 % des Fixkostenanteils des effektiven Umsatzverlustes.**

- Hat das Unternehmen erst nach Juni 2018 mit der Geschäftstätigkeit begonnen, werden nur die entsprechenden Monatsumsätze des Jahres 2019 betrachtet
- Hat das Unternehmen erst nach Juni 2019 mit der Geschäftstätigkeit begonnen, gilt der durchschnittliche Monatsumsatz des im Rahmen des ersten Schritts ermittelten Vorjahresumsatzes als Referenz. Dabei werden Betriebsferien und saisonale Betriebsschliessungen in den Monaten April bis Juni 2021 berücksichtigt.

### **Begrenzung der Beiträge**

Die Beiträge sind auf jeden Fall auf **max. 20 % des durchschnittlichen Vorjahresumsatzes begrenzt**. Wird nur eine Sparte berücksichtigt, gelten die 20 % auch in der Sparte.

Weiter gilt die Begrenzung auf **maximal Fr. 1 Mio.** pro Unternehmen.

Für Unternehmen, die einen **Umsatzverlust von über 70 %** erlitten haben, sind die Beiträge pro Unternehmen auf **max. 30 % des durchschnittlichen Vorjahresumsatzes und maximal Fr. 1,5 Mio. begrenzt**.

Hat ein Unternehmen mit den Beiträgen für Umsatzverluste bis und mit März 2021 die 20 % oder die Fr. 1 Mio. (bzw. die 30 % oder Fr. 1,5 Mio.), bereits ausgeschöpft, können keine weiteren Beiträge mehr für Umsatzverluste in den Monaten April bis Juni 2021 gewährt werden.

Chur, 16. Juni 2021 (update 22. Juli 2021)